

II-933 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

9.1.1968

415/A.B.
zu 395/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres Dr. H e t z e n a u e r
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,
betreffend Adressenmaterial der Zulassungsanträge.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Kurt Fiedler und Genossen am 15.11.1967 eingebrachten Anfrage Nr. 395/J, betreffend Adressenmaterial der Zulassungsanträge, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien hat mit Schreiben vom 4. April 1962, Zeichen WpA/Lu/, an den Herrn Polizeipräsidenten in Wien das Ersuchen gerichtet, "der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien für die vorbereitenden Arbeiten einer wissenschaftlichen Studie über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Wiener Arbeitnehmer Daten der beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien angemeldeten Kraftfahrzeuge zur Verfügung zu stellen." Zur Begründung dieses Ansuchens wurde ausgeführt: "Um ein möglichst genaues Bild über die Einkommens-, Besitz-, Wohnungs- und allgemeinen Lebensverhältnisse der Wiener Arbeiter und Angestellten zu erhalten, benötigt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien umfangreiches statistisches Material. Gerade der Besitz eines Kraftfahrzeuges spielt bei der Untersuchung der wirtschaftlichen Situation eine wesentliche Rolle."

Ferner heißt es in dem angeführten Schreiben: "In weiterer Folge wäre die Kammer auch daran interessiert, die Daten der laufenden polizeilichen Kraftfahrzeug-Neuzulassungen zu erhalten."

Nach § 31 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl.Nr. 105/1954, sind u.a. die Behörden und Ämter des Bundes, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, verpflichtet, den Arbeiterkammern auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat daher der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien seither die gewünschten Auskünfte aus der Kraftfahrzeugkartei im Sinne der vorzitierten gesetzlichen Verpflichtung übermittelt, zumal dem keine gesetzliche Vorschrift entgegensteht. Vergleichsweise sei in diesem Zusammenhang auf § 40 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, verwiesen, wonach die Behörde aus der Kraftfahrzeugkartei u.a.

415/A.B.

- 2 -

zu 395/J

auch an gesetzliche Interessenvertretungen Auskünfte darüber zu erteilen hat, wer der Besitzer eines bestimmten Kraftfahrzeuges ist.

Ob die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien die ihr solcherart übermittelten Daten an außenstehende Personen oder Vereinigungen weitergegeben hat, müßte vom Bundesministerium für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde der Arbciterkammer (§ 30 AKG.) festgestellt werden.

Ich habe die Bundespolizeidirektion Wien jedenfalls angewiesen, bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien unter Bezugnahme auf das seinerzeitige Ersuchen feststellen zu lassen, ob die erwähnten Auskünfte aus der Kraftfahrzeugkartei weiterhin benötigt werden. Zutreffendefalls würde das Bundesministerium für soziale Verwaltung um Überprüfung ersucht werden, ob die gewünschten Auskünfte zur Erfüllung der Obliegenheiten der Arbeiterkammer erforderlich sind. Außerdem würde vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eine Stellungnahme darüber eingeholt werden, ob nach dem am 1. Jänner 1968 in Kraft tretenden § 47 Abs. 2 des KFG, 1967, BGBL.Nr. 267/67, die weitere Auskunfterteilung zulässig ist, weil die Behörde nach dieser neuen Gesetzesbestimmung Auskünfte aus der Zulassungskartei nur "auf Anfrage und Angabe des von einem Fahrzeug geführten Kennzeichens" zu geben hat.

- . - . - . -